

vierten Deputation abzuweisen sein, da nach Lage der Umstände Nichts mehr vom Kriegsministerio für Supplicanten geschehen kann. Ein Grund, die geehrte Kammer zur Verwendung aufzufordern, ist daher nicht vorhanden. — Uebrigens würde unter den vorwaltenden Umständen der Supplicant der Heimathsbehörde bei eingetretener gänzlicher Dürftigkeit anheimfallen und daher an diese sich zu wenden haben. Daß dieses nachgesucht und von der Ortsarmenbehörde sich dieser Verbindlichkeit entzogen worden, ist aber in den Eingaben des Supplicanten nirgends angeführt worden. — Das gesuchte Ehrenzeichen betreffend, so käme es dabei auf Erörterung und Beurtheilung von Thatfachen an, die ganz außer den Grenzen der Ständeversammlung liegen; auch sind seit den Vorgängen des nordischen Kriegs fast 30 Jahre verflossen, und es sind wahrscheinlich so viel Zeugen abgestorben, daß schwerlich durch die Militärbehörde eine solche Erörterung mit Erfolg angestellt werden könnte. Der Supplicant würde es sich vielmehr selbst zuzuschreiben haben, daß er nicht früher und wenigstens zur Zeit seiner Entlassung ein darauf sich beziehendes Gesuch angebracht hat und erst jetzt damit hervortritt. — Mithin ist die Ansicht der vierten Deputation, daß die erste Kammer die Abweisung auch auf dieses Gesuch mit zu richten habe. Die an die Ständeversammlung erster Kammer ausschließlich gerichtete Supplik wird demnach an die zweite Kammer, sowie die übrigen, nicht abzugeben sein.

Präsident v. Gersdorf: Das Gutachten geht dahin, daß man die Wünsche des Husaren Hinig unberücksichtigt lassen müsse, daß aber sein Gesuch an die zweite Kammer nicht abzugeben sei, weil es nur an die diesseitige gerichtet wäre. Ich frage die Kammer: ob sie damit übereinstimmt? — Allgemeine Bejahung!

Referent v. Nostitz: Ein ähnliches Verhältniß waltet ob beim Gesuch des verabschiedeten Fouriers Just.

V. Der pensionirte Fourier Johann Gottfried Just ist nach 32jähriger Dienstzeit im Jahre 1837 als Invalid ersten Grades mit 7 Thlrn. monatlicher Pension entlassen worden, wobei jedoch zu bemerken ist, daß der Interessent nur in den letzten Jahren und zwar in freiwilliger Stellvertretung Fourier gewesen ist. — Derselbe richtet jetzt an die Ständeversammlung das Gesuch um Vermittelung einer Pensionserhöhung, da er mit diesem Gesuche vom Kriegsministerio wiederholt abgewiesen worden sei. — In den ihm zugegangenen und der Eingabe beigefügten Bescheidungen ist als Grund der ablehnenden Resolution des Kriegsministerii angeführt, daß Supplicant bereits den höchsten Satz der für seine Charge gesetzlich eintretenden Pension mit einer außerordentlichen Zulage beziehe. — Nach dem Militärpensionsgesetze §. 32 ad 2 hätte er als Fourier nur 6 Thlr. gesetzlich zu erwarten. Da er gleichwohl seinem eignen Geständniß zufolge 7 Thlr. monatlich bezieht, so begründet der siebente Thaler die vom Kriegsministerio ihm verwilligte außergewöhnliche Zulage, durch welche die ihm aus seinem Militärdienst zu Statten kommenden und in der vorliegenden Supplik aufs Neue zusammengestellten Verhältnisse bereits Anerkennung und Berücksichtigung gefunden haben dürften. — Uebrigens aber hat Supplicant erst den 12. April vorigen Jahres, als er in der Hauptsache vom Ministerio bewandten Umständen nach mit seinem Gesuche abzuweisen war, wegen bescheinigter Dürftigkeit 3 Thlr. erhalten, so daß Seiten des Kriegsministerii geschehen ist, was selbst im Wege der Billigkeit nur zu erwarten war. Auch hier dürfte daher nach dem Ermessen der vierten Deputation das vom Fourier Just angebrachte Gesuch von der ge-

ehrten Kammer zwar abzuweisen, zugleich aber dessen Eingabe annoch an die zweite Kammer zu bringen sei.

Präsident v. Gersdorf: Wenn Niemand spricht, so frage ich die Kammer: ob sie nach dem Gutachten der Deputation das Gesuch zwar abfällig entscheiden, jedoch an die zweite Kammer abgeben wolle? — Wird allgemein bejaht.

Referent v. Nostitz: Noch heißt es im Bericht:

VI. Johann Georg Haase zu Cuba im Amte Augustusburg bittet die hohe Ständeversammlung um Vermittelung einer jährlichen Unterstützung, nachdem er im Jahre 1822 — also lange vor Emanirung des neuesten Militärpensionsgesetzes, nach zehnjähriger Dienstzeit wegen Invalidität ohne Pension entlassen worden. Seinem Anführen nach, welches durch ein Attest des Amtswundarztes unterstützt wird, hat sich seine Invalidität, welche wesentlich durch einen Leistenbruch begründet wird, neuerlich dadurch vermehrt, daß das vom Militär mitgebrachte Bruchband abgenutzt worden und er sich außer Stande befinde, sich ein neues dergleichen anzuschaffen. — Das Kriegsministerium hat das Gesuch des Supplicanten um Bewilligung einer jährlichen Unterstützung zu verschiedenen Malen abfällig resolvirt, jedoch hat Supplicant noch im October vorigen Jahres ein Geschenk von 3 Thlr. in der Voraussetzung erhalten, daß er sich dafür ein neues Bruchband anschaffen werde. — Da nun dieses nach dem Anführen in der Supplik die einzige Begnadigung sei, welcher er in einer Zeit von 20 Jahren theilhaft geworden, so bittet er jetzt die Ständeversammlung um Vermittelung: „daß ihm eine jährliche Unterstützung auf Lebenszeit gewährt werden möge.“ — Zu bemerken ist, daß sich Supplicant auf irgend einen Rechtsanspruch aus dem Gesetze nicht hat beziehen können, und da derselbe lange schon vor dem Militärpensionsgesetze von 1837 entlassen worden, so hat diesem spätern Gesetze — welches dem Petenten vielleicht günstiger gewesen wäre — gleichwohl nicht rückwirkende Kraft gegeben werden können, zumal die §. 46 dieses Gesetzes noch ganz besonders disponirt, daß die neuern Bestimmungen des Militärpensionsgesetzes vom 17. December 1837 auf die vor Erlassung desselben bereits in Pension gestellten Individuen keine Anwendung leiden. — Aus gleichen Gründen, wie bei den vorigen ähnlichen Gesuchen, die so eben der Gegenstand des Vortrags gewesen sind, hat aber die vierte Deputation keine Motive finden können, dieses Gesuch der geehrten Kammer zu empfehlen, gibt derselben vielmehr die Abweisung des Supplicanten und Abgabe der betreffenden Bittschrift an die zweite Kammer anheim.

Präsident v. Gersdorf: Ich erlaube mir die Frage: ob die Kammer auch diesem Gutachten in Bezug auf Haase beitrifft? — Es erfolgt allgemeine Bejahung.

Präsident v. Gersdorf: Wir würden nun noch einen Gegenstand auf der Tagesordnung haben, nämlich die Petition der Strumpfwirkerinnung zu Hoheneck. Ich ersuche den Herrn Rittmeister v. Schönfels, als Referenten in der Sache, die Rednerbühne zu betreten.

Referent v. Schönfels: Der Bericht der vierten Deputation über die Petition der Strumpfwirkerinnung zu Hoheneck um Wegfall des Handwerks- und Hausgenossengeldes lautet folgendermaßen:

Die Strumpfwirkerinnung zu Hoheneck im Amte Stolberg beantragt in einer Eingabe an die hohe Ständeversammlung den Wegfall des Handwerks- und Hausgenossengeldes. —